

# **Beitragsordnung**

## **Berliner Schwimm-Verein von 1878 e. V.**

### **§ 1 Zuständigkeit und Geltungsbereich**

- (1) Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Sie regelt die Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den BSV von 1878 e. V. und ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
- (2) Änderungen, Anpassungen oder Neufassungen werden entsprechend der wirtschaftlichen Erfordernisse vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Sie gilt für mindestens ein Jahr nach Inkrafttreten.

### **§ 2 Gebühren**

- (1) Der BSV von 1878 e. V. erhebt für die Aufnahme eine Gebühr. Sie dient der Abdeckung aller mit dem Eintritt zusammenhängender Tätigkeiten für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung. Diese Aufnahmegebühr beträgt einmalig 30,- € pro Aufnahmeantrag. Sie wird unmittelbar fällig, spätestens mit dem ersten Mitgliedsbeitrag.
- (2) Beim Wechsel von ordentlicher Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Mitgliedschaft im Verein erhebt dieser Beiträge. Sie dienen der Unterstützung der Ziele des Vereins und der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes als Ganzes. Individuelle Ansprüche oder Rechte auf spezifische Leistungen sind daraus nicht abzuleiten.
- (2) Grundsätzlich kommen folgende Beitragsgruppen für die Mitglieder zur Anwendung:
  - a) Erwachsene (E)
  - b) Kinder, Jugendliche und Studenten (KJS)
  - c) Förderer (Ef bzw. KJSf)
- (3) Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs gilt jedes Mitglied als erwachsen und hat den entsprechenden Beitrag ab dem zweiten darauf folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Solange Mitglieder sich in Ausbildung, Studium oder ähnlichen Phasen der Entwicklung befinden und deshalb ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit noch nicht erlangen konnten, ist weiterhin die Beitragsgruppe (KJS) anzuwenden. Maximal gilt dies bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs. Es liegt in ihrer Verantwortung entsprechende Nachweise rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Beiträge werden nach gemeinsam in einem Haushalt lebender Anzahl von Mitgliedern für
  - a) Geschwisterkinder,
  - b) Erwachsene mit Kindern und
  - c) Familien mit Kinderngestaffelt. Punkt b) und c) gelten für Eltern mit ihren Kindern.

(6) Der nachstehenden Übersicht sind die konkreten Beiträge zu entnehmen:

<b>Beitragsgruppen</b>	<b>Beitrag ordentliche Mitglieder in Euro</b>		<b>Beitrag Fördermitglieder in Euro</b>	
	<b>Kürzel</b>	<b>monatlich</b>	<b>Kürzel</b>	<b>monatlich</b>
Erwachsene	E	18,50	Ef	8,00
1 Kind/Jugendlicher/Student	1KJS	14,50	KJSf	6,00
2 Kinder/Jugendliche/Studenten	2KJS	26,00		
3 Kinder/Jugendliche/Studenten	3KJS	35,00		
4 Kinder/Jugendliche/Studenten	4KJS	40,50		
5 Kinder/Jugendliche/Studenten	5KJS	43,50		
Erw + 1 Kind	E+1KJS	33,00	Ef+1KJS	22,50
Erw + 2 Kinder	E+2KJS	36,50	Ef+2KJS	27,00
Erw + 3 Kinder	E+3KJS	36,50	Ef+3KJS	27,00
Erw + 4 Kinder	E+4KJS	36,50	Ef+4KJS	27,00
Erw + 5 Kinder	E+5KJS	36,50	Ef+5KJS	27,00
Fam - 1 Kind	F+1KJS	39,00	Ff+1KJS	30,50
Fam - 2 Kinder	F+2KJS	39,00	Ff+2KJS	30,50
Fam - 3 Kinder	F+3KJS	39,00	Ff+3KJS	30,50
Fam - 4 Kinder	F+4KJS	39,00	Ff+4KJS	30,50
Fam - 5 Kinder	F+5KJS	39,00	Ff+5KJS	30,50

Legende:

- ordentliche Mitglieder
  - E = ein Erwachsener
  - KJS = Kinder, Jugendliche und Studenten
  - E+xKJS = ein Erwachsener mit x Kindern, Jugendlichen und Studenten
  - F+xKJS = Familie mit x Kindern, Jugendlichen und Studenten
- Kombination Fördermitglieder / ordentliche Mitglieder
  - Ef+xKJS = ein Erwachsener als Fördermitglied mit x Kindern, Jugendlichen und Studenten
  - Ff+xKJS = Familie (zwei Erwachsene) mit x Kindern, Jugendlichen und Studenten
- Fördermitglieder
  - Ef = ein Erwachsener
  - KJSf = Kinder, Jugendliche und Studenten

## § 4 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung erfolgt vorzugsweise monatlich, sie kann aber auch im Quartal, Halbjahr oder Jahr geleistet werden und ist jeweils zum 10. des Monats fällig.
- (2) Bevorzugt ist die Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren. Überweisung, Daueraufträge oder PayPal werden ebenso akzeptiert. Zahlungen in bar sind nicht möglich.

## **§ 5 Härtefälle**

- (1) Sollte sich ein Mitglied nicht in der Lage sehen, seinen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen, so kann es unter Angabe eines Grundes im Vorfeld beim Vorstand eine Stundung der Mitgliedsbeiträge beantragen. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über diesen Antrag.
- (2) Sollte sich ein Mitglied nicht in der Lage sehen, die geforderte Höhe des Mitgliedsbeitrags regelmäßig zu erbringen, so kann es diese Problematik dem Vorstand gegenüber zum Ausdruck bringen. In Anlehnung an die Beitragsstruktur kann der Vorstand in begründeten Fällen nach eigenem Ermessen einen vorläufig reduzierten Mitgliedsbeitrag und der Situation angemessenen Zeitraum festlegen.
- (3) Alle Entscheidungen dafür oder dagegen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Bei Ablehnung kann auf Wunsch des Antragstellers die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet abschließend und ggf. rückwirkend.
- (5) Erneute Antragstellung nach Auslaufen des Bewilligungszeitraums ist möglich.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt ausdrücklich, dass die in dieser Beitragsordnung in Bezug auf Fördermitgliedschaften verfassten Bestimmungen in Anlehnung an die neue Satzung auch ohne deren endgültiger Eintragung in das Vereinsregister zur Anwendung gebracht wird. Im Zweifel erfolgt eine Rückabwicklung.
- (3) Für das erste Jahr nach Inkrafttreten, wird für die erste Umstellung von ordentlicher auf Fördermitgliedschaft keine Gebühr erhoben.

Berlin, den 03. Dezember 2023